

Satzung der Jägerschaft Arnstadt e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Jägerschaft Arnstadt e.V.“ und ist unter der Nummer VR 110328 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Arnstadt eingetragen.
2. Vereinssitz ist Arnstadt.
3. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Es ist zugleich Geschäftsjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Der Zweck der Jägerschaft Arnstadt e.V. ist der Zusammenschluss von Jägern, Jagdhundeführern- und züchtern, Falknern, Frettierern, Raubwildfängern, Jagdhornbläsern und allen interessierten Bürgern, die für den Schutz der Natur, der Erhaltung artenreicher Wildpopulationen und ihrer Lebensräume eintreten. Gleichzeitig sollen alle Belange des Umwelt- und Naturschutzes, sowie die Aus- und Fortbildung der Jäger gefördert werden.
2. Dieser Zweck wird verwirklicht durch:
 - a. den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden freilebenden Tier- und Pflanzenwelt und die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Landeskultur sowie die Förderung der Ziele des Tier-, Umwelt- und Naturschutzes, sowie der Landschaftspflege in Wald und Feld.
 - b. die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, des jagdlichen Brauchtums, der jagdlichen Aus- und Weiterbildung und der weidgerechten Jagdausübung.
 - c. die Aufklärung der Öffentlichkeit und Gesellschaft über Wert und Nutzen, Schutz und Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt und über Ursachen, Auswirkung und Abwehr schädigender Umwelteinflüsse.
 - d. Unterstützung der Belange der Jagd-, Forst- und Naturschutzbehörden.
3. Die Jägerschaft Arnstadt e.V. verfolgt unter Ausschluss aller parteipolitischen und religiösen Fragen unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Jägerschaft Arnstadt e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht vorrangig eigene wirtschaftliche Zielstellungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Für die ehrenamtliche Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt nach entsprechendem Nachweis eine Rückerstattung verauslagter Kosten nach Thüringer Reiserecht. Gleiches gilt auch für Mitglieder der Jägerschaft Arnstadt e.V. die vom Vorstand zur Teilnahme an Veranstaltungen beauftragt wurden. Eine pauschale Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.

§ 3 Mitgliedschaft

In der Jägerschaft Arnstadt e.V. sind natürliche und juristische Personen, die den Interessen der Hege und Bejagung des Wildes und dem jagdlichen Brauchtum nahestehen, zusammengeschlossen.

Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliches Mitglied der Jägerschaft Arnstadt e.V. kann jede natürliche Person werden, die einen Jagdschein besitzt und unbescholten ist.
2. Es können auch Personen, die nicht im Besitz eines Jagdscheines sind, aber die Ziele der Jägerschaft Arnstadt e.V. anerkennen und unterstützen wollen, Mitglied der Jägerschaft Arnstadt e.V. werden.
3. Juristische Personen können als außerordentliche Mitglieder ohne Sitz und Stimme im Vorstand die Mitgliedschaft in der Jägerschaft Arnstadt e.V. beantragen.
4. Zu Ehrenmitgliedern ohne Sitz und Stimme im Vorstand können Personen, die sich um die Belange der Jagd im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Dienste erworben haben, ernannt werden.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft in der Jägerschaft Arnstadt e.V. ist unabhängig vom Wohnort des Mitgliedes möglich.
7. Die Beitrittserklärung ist gegenüber der Jägerschaft Arnstadt e.V. schriftlich abzugeben.
8. Mit der Beitrittserklärung unterwirft sich der Antragsteller den Bestimmungen der Satzung. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand der Jägerschaft Arnstadt e.V. Lehnt der Vorstand der Jägerschaft die Aufnahme ab, so hat der Antragsteller das Recht der Beschwerde bei der Mitgliederversammlung der Jägerschaft Arnstadt e.V., deren Entscheidung endgültig ist. Die Beschwerde muss binnen 14 Tagen vom Datum des Zuganges der Ablehnung an schriftlich per Einschreiben an den Vorstand erfolgen. Dieser hat die Beschwerde bei der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig!

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Tod des Mitgliedes
 - b. durch freiwilligen Austritt, **der nur zum Ende des Geschäftsjahres** schriftlich erklärt werden kann. Die Erklärung muss spätestens bis zum 31.12. des laufenden Jahres beim Vorsitzenden der Jägerschaft Arnstadt e.V. eingegangen sein.
 - c. durch Ausschluss
 - d. falls ein Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung des Schatzmeisters seinen Beitrag nicht bis zum 20.03. des lfd. Kalenderjahres entrichtet hat und bis zu diesem Zeitpunkt keinen plausiblen Grund für die Verzögerung mitteilt, oder auf eine schriftliche Aufforderung des Schatzmeisters nicht antwortet, verliert es nach

Beschluss des Vorstandes auch seine Mitgliedschaft bei der Jägerschaft Arnstadt e.V. für das laufende Jahr.

2. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied gröblich oder wiederholt gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstoßen hat, oder ein sonstiger wichtiger Grund für seinen Ausschluss vorliegt.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der Jägerschaft Arnstadt e.V., nachdem dem Mitglied die Möglichkeit einer Anhörung eingeräumt wurde. Eine Stellungnahme des Mitgliedes kann auch schriftlich erfolgen. Der erfolgte Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch den Vorsitzenden der Jägerschaft Arnstadt e.V. schriftlich mitzuteilen.
3. Gegen den Ausschluss kann durch den Betroffenen Beschwerde innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Briefes bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet bei ihrer nächsten ordentlichen Sitzung endgültig. Die Beschwerde bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand der Jägerschaft Arnstadt e.V. zu richten. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5 Organe

Organe der Jägerschaft Arnstadt e.V. sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der erweiterte Vorstand,
- c. der Vorstand.

§ 6 Vorstand

Grundsätzlich kann jedes ordentliche Mitglied, das mindestens 3 Jahre in der Jägerschaft Arnstadt e.V. Mitglied und Inhaber eines gültigen Jagdscheines ist, in den Vorstand gewählt werden. Bei Verlust der Mitgliedschaft (Austritt/Ausschluss) erlischt die Tätigkeit im Vorstand automatisch.

1. Zum Vorstand der Jägerschaft Arnstadt e.V. gehören:
 - a. der Vorsitzende
 - b. der Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c. der Schatzmeister/in
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wird durch internen Beschluss der in den Vorstand gewählten Mitglieder bestimmt. Hierbei soll auf besondere Fähigkeiten der gewählten Personen geachtet werden.
4. Jedes Vorstandsmitglied kann durch 2/3 Mehrheit im erweiterten Vorstand von seinen Funktionen entbunden werden. Dieses geschieht auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

Der Antrag ist an den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu richten. Dem Betroffenen ist dieser Antrag in Kopie per Einschreiben zuzuleiten. Er kann binnen 14 Tagen ab Zugang des Schreibens hierzu Stellung nehmen. Bei der nächstfolgenden erweiterten Vorstandssitzung ist über den Antrag zu entscheiden. Die Abstimmung

erfolgt offen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder zu einer vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufenen Sitzung zusammengetreten sind. Die zur laufenden Führung der Geschäfte erforderlichen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Der Vorstand bestellt für besondere Aufgaben Obleute, soweit dies notwendig ist und bestimmt Art und Umfang ihrer Aufgaben und Befugnisse. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes. Eine Abberufung durch den Vorstand kann jederzeit erfolgen.
7. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Jägerschaft Arnstadt e.V. zu vertreten.
8. Die Vorstandsmitglieder und die aufgrund besonderer Vollmacht Berechtigten verpflichten beim Handeln im Namen der Jägerschaft Arnstadt e.V. nur diese; die persönliche Haftung gemäß § 54 BGB wird ausgeschlossen. Diese Regelung ist im Rechtsverkehr mit Dritten geltend zu machen und daher schriftlich zu vereinbaren.
9. Der Vorstand kann für die Durchführung der laufenden Geschäfte Aufgaben auf ehrenamtlich tätige dritte Personen übertragen. Art und Umfang sind schriftlich festzulegen.
10. Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 7 Erweiterter Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a. die Mitglieder des Vorstandes
 - b. die Hegeringleiter
2. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes in einer einberufenen Sitzung anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
3. Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei der Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben. Er ist in wichtigen Fragen zu hören. Hierzu wird er vom Vorstand nach Bedarf zu den Sitzungen einberufen. Jährlich sollen jedoch mindestens zwei Sitzungen stattfinden.
4. An den Sitzungen des erweiterten Vorstandes nehmen die berufenen Obleute teil.
5. Für Beschlüsse des erweiterten Vorstandes gilt ebenfalls § 6 Punkt 10.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand der Jägerschaft Arnstadt e.V. hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladungen dazu müssen mit der Tagesordnung schriftlich grundsätzlich 14 Tage vor Versammlungstermin allen Mitgliedern bekanntgegeben werden. Die Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung kann durch Veröffentlichung im Thüringer Jäger, der örtlichen Presse oder durch individuelle Benachrichtigung erfolgen.
2. Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme des Kassenberichtes für das Wirtschaftsjahr,
 - c. Entgegennahme des Berichts der Revisionskommission,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Wahl des Vorstandes und der Kassenrevisoren sowie der Delegierten für eine etwaige Organisation in der die Mitgliedschaft der Jägerschaft Arnstadt e.V. besteht.
 - f. Abberufung der unter § 6.1 genannten Personen bei Vorlage eines wichtigen Grundes. Für eine Abberufung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
 - g. Beschlussfassung über Anträge, die von den Mitgliedern beim Vorstand der Jägerschaft Arnstadt e.V. mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen sind. Dringlichkeitsanträge können während der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden.
 - h. Festsetzung der Jahresbeiträge für die Jägerschaft Arnstadt e.V.
3. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und den Abstimmungen ist jedes Mitglied der Jägerschaft Arnstadt e.V. mit einer Stimme berechtigt, wenn es seine Verpflichtungen gegenüber der Jägerschaft Arnstadt e.V. erfüllt hat.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Über alle Mitgliederversammlungen sowie Beschlüsse sind Niederschriften (Protokoll!) zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Der Protokollführer ist verantwortlich für die Protokollführung jeglicher Zusammenkünfte.
6. Anträge bedürfen zu ihrer Annahme der Mehrheit der anwesenden Stimmen, sofern nichts anderes ausdrücklich festgelegt ist.

§ 9 Abstimmung und Wahlen

1. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen.
2. Wahlen erfolgen geheim.
In Ausnahmefällen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auch offen abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit wird der Wahlgang einmal wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

3. Der Wahlvorsteher wird jeweils von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt.
4. Von zwei durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenrevisoren scheidet jährlich ein Kassenrevisor aus, und zwar derjenige, der am längsten im Amt ist. Er ist durch Neuwahl zu ersetzen.
Vorschläge werden von der Mitgliederversammlung nach Abstimmung in den Hegeringen unterbreitet.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand der Jägerschaft Arnstadt e.V. kann außerordentliche Mitgliederversammlungen bei Bedarf einberufen.
Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Anträge der Mitglieder zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 11 Hegeringe

1. Der Hegering ist die kleinste Einheit in der Organisation der Jägerschaft Arnstadt e.V. Diese entscheidet über die Abgrenzung der Hegeringe, ihre Anzahl und über die Zuordnung der in der Jägerschaft Arnstadt e.V. geführten Mitglieder nach deren Anhörung.
Zurzeit bestehen folgende Hegeringe:

HR Alkersleben
HR Arnstadt
HR Wipfratal
HR Deube-Ilmtal
HR Gräfenroda
2. Die Aufgabe der Hegeringe ist es, auf der örtlichen Ebene durch Betreuung, Beratung, Fortbildung und gesellschaftlichen Zusammenschluss der Mitglieder das Ziel einheitlicher Hege über die einzelnen Reviere zu erreichen. Eine gute Zusammenarbeit mit der im Hegering vorhandenen Hegegemeinschaft ist zu gewährleisten!
3. Die Mitglieder der Hegeringe wählen einen Hegeringleiter, sowie dessen Stellvertreter entsprechend der Satzung der Jägerschaft Arnstadt e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Für die Abberufung gilt § 8 Ziff. 2 f entsprechend mit der Maßgabe, dass diese Rechte der Hegeringversammlung zustehen. Für den Fall, dass ein Mitglied in der Jägerschaft Arnstadt e.V. ausgeschlossen worden ist, gilt dies auch für den Hegering, bzw. die dortigen Funktionen.
4. Der Vorsitzende des Hegerings beruft die Versammlung für seinen Hegering ein und leitet diese. Im Falle der Verhinderung übernimmt der Stellvertreter. Bei der Neugründung eines Hegeringes über nimmt der Vorsitzende der Jägerschaft Arnstadt e.V. die Versammlungsleitung und sorgt für die Wahl eines Vorsitzenden des Hegeringes.

5. Die Hegeringleiter berufen **mindestens zweimal jährlich** eine Hegeringversammlung ein. Zu den Hegeringversammlungen sollte der Vorstand der Jägerschaft Arnstadt e.V. auch eine Einladung erhalten. Den Vorstandsmitgliedern ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 12 Beiträge

1. Beitragspflichtig sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.
2. **Für die gemäß § 3 Punkt 5 ernannten Ehrenmitglieder entfällt nur der für die Jägerschaft Arnstadt e.V. jeweils beschlossene Mitgliedsbeitrag.**
3. Die Höhe des Beitrages für die Jägerschaft Arnstadt e.V. wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Die Mitgliedsbeiträge und die Versicherungsbeiträge (soweit eine Gruppenversicherung über den LJV besteht) werden über das SEPA-Lastschriftverfahren jährlich bis zum 15.2. des lfd. Jahres eingezogen. Dazu ist von jedem Mitglied ein Mandatsreferenzbogen beim Schatzmeister der Jägerschaft Arnstadt e.V. zu hinterlegen.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine entsprechende Begründung ist vor der Versammlung abzugeben.
2. Vorgeschlagene Satzungsänderungen sind im Wortlaut der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Der Satzungsänderung müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder der Jägerschaft Arnstadt e.V. zustimmen.

§ 14 Auflösung der Jägerschaft Arnstadt e.V.

1. Die Auflösung der Jägerschaft Arnstadt e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung der Jägerschaft Arnstadt e.V. bestellt der Vorstand einen Liquidator.
3. Bei Auflösung der Jägerschaft Arnstadt e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das verbleibende Vermögen für Zwecke des Natur- und Tierschutzes, sowie zur Förderung des Jagdschutzes an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft übertragen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zuwendung des Vermögens gem. Punkt 3 mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist eine rechtsverbindliche Erklärung des zuständigen Finanzamtes über die Steuerbegünstigung der zu bedenkenden Körperschaft einzuholen.

Satzung vom 18.01.1992

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.03.2026.